

Haustiere

Die Kleintierhaltung (keine Zucht) durch die Hausbewohner in der Wohnung und im Wohngrundstück ist gestattet, soweit die Ordnung, Sauberkeit, Hygiene und die Regeln des Zusammenlebens in der Gemeinschaft dadurch nicht gestört und die hygienischen Erfordernisse der Tierhaltung sowie die Bestimmungen über den Tierschutz eingehalten werden. Die gehaltenen Tiere sind so zu beaufsichtigen, dass sie weder Sachschäden (z.B. Kratzspuren an den Türen und Wänden) noch Personenschäden (Bisswunden) verursachen können. Es ist dafür zu sorgen, dass diese nicht (z.B. Hunde) Hausbewohner und Passanten unvermutet anfallen oder erschrecken können. Hunde dürfen nicht freilaufen gelassen werden.

**Das Halten von Hunden ist nur mit Zustimmung des Vermieters möglich.
Die Beantragung muss schriftlich mit dem Nachweis der abgeschlossenen
Tierhalterhaftpflichtversicherung und dem Nachweis des Chipcodes erfolgen.**

Verboten ist die Haltung gefährlicher Tiere in der Mietwohnung, einschließlich Kampfhunden (Emmerich/Sonnenschein in: Emmerich/Sonnenschein). Alle Arten von **gefährlichen oder giftigen Tieren** – egal ob winzig oder groß – gehören hier dazu. Unabhängig von landesrechtlichen Erlaubnisvorschriften muss vor jeder Anschaffung eines solchen Tieres die Zustimmung von dem Vermieter erfragt werden. Dieser kann aber allein aufgrund der Gefährlichkeit der Tierart die Erlaubnis versagen. Mietvertragliche Verbote sind insoweit zulässig und wirksam. Wenn der Vermieter von einer entsprechenden Haltung erfährt, kann er die sofortige Entfernung des Tieres aus der Mietwohnung verlangen.

